

Trennung... ...und dann?

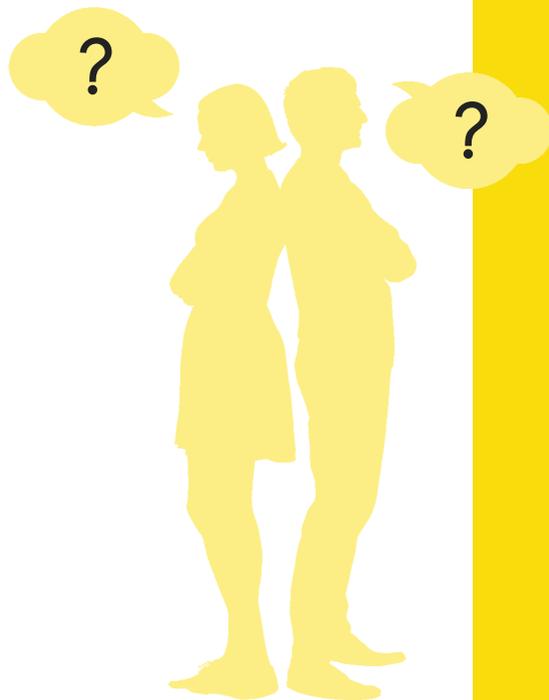


EIN LEITFADEN ZUR ORIENTIERUNG



Zur Sache...

Sie spielen mit dem Gedanken,
sich von Ihrer Partnerin
oder Ihrem Partner zu trennen?



Fragen Sie sich vielleicht:

- Mit wem kann ich über die schwierige Situation sprechen und wo finde ich Unterstützung?
- Wer zieht aus und wie teilen wir Geld und Güter auf?
- Bei wem wohnen die Kinder und wie berechnet sich der Unterhalt?
- Was gilt es bei einer Scheidung zu beachten?

Sich für eine Trennung zu entscheiden, kann weitreichende Folgen haben. Darum ist es wichtig, sich vorher zu informieren und zusätzlich beraten zu lassen.

Wir bieten Ihnen eine Broschüre, die diese Fragen thematisiert und **einen ersten Überblick** über die rechtliche Situation bei Trennung und Scheidung gibt.

Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt recherchiert und überprüft. Angesichts der Vielfalt an Konstellationen beim Thema Trennung und Scheidung wird kein Anspruch auf Richtigkeit und Aktualität gewährleistet.

Diese Broschüre kann auch keine individuelle und rechtliche Beratung ersetzen. Dazu suchen Sie bitte eine Fachanwältin oder einen Fachanwalt für Familienrecht auf.

Unser Dank gilt der Fachanwältin für Familienrecht, Frau Astrid Kock aus der Kanzlei Hippert-Löseke & Partner mbB Rechtsanwältinnen, die maßgeblich an der inhaltlichen Gestaltung beteiligt war.

Anmerkung: In der vorliegenden Broschüre gelten die Regelungen in erster Linie für Eheleute. Seit dem Oktober 2017 ist die Begründung neuer Lebenspartnerschaften nicht mehr möglich. Seit dieser Zeit werden nur noch Ehen geschlossen, daher wird diese Begrifflichkeit gewählt.

Besondere Regelungen für unverheiratete Paare siehe Seite 18.

So kann's gehen.

1	TRENNUNG	6
1.1	Trennungsgedanken	7
1.2	Trennung – erste Schritte	8
	Getrenntleben zu Hause	8
	Verbleib der Kinder	10
1.3	Absicherung: „Hab und Gut“ und „das liebe Geld“	10
	Steuern	11
	Konten, Versicherungen, Schulden	11
	Zugewinnausgleich:	
	Vom Anfangs- zum Endvermögen	12
	Gesetzliches Erbrecht	14
	Finanzierung der Wohnungen	14
	Hausrat: Möbel, Bücher, Haustiere	16
	Auto	16
	Unterhalt	17
	Unverheiratete Paare	18
	Staatliche Hilfen	19
1.4	Elterliche Sorge	20
	Hauptaufenthalt klären	21
	Sorgerecht	22
	Umgangs- oder auch Besuchsrecht	23



2	SCHIEDUNG	24
2.1	Trennungsjahr	25
2.2	Scheidung mit „einem“ Rechtsbeistand	26
2.3	Scheidungsfolgenvereinbarung: Rechte und Pflichten nach der Ehe	27
2.4	Versorgungsausgleich: Ansprüche auf Rente und Pension	28
2.5	Kosten der Scheidung	28
2.6	Mediation	29



3	BESONDERE SITUATIONEN	30
3.1	Gewalt in der Beziehung	31
	Gewaltschutzantrag	31
	Scheidung bei häuslicher Gewalt	31
3.2	Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte	32



Checkliste für die Trennung	33
Impressum	35



Aus und vorbei...

TRENNUNG

1



1.1 Trennungsgedanken

In einer Beziehungskrise spielt das Gedankenkarussell verrückt. Tausend Gedanken tauchen auf: Ich kann nicht mehr mit ihm/ihr reden. Er/sie tut mir nicht gut. Es gibt kein WIR mehr. Ich liebe ihn/sie nicht mehr.

Wie soll es bloß weitergehen ?

Vielleicht kommen Sie irgendwann an den Punkt, an dem Sie erkennen, dass Ihre Ehe beziehungsweise Ihre Beziehung vor dem Aus steht und es entsteht der Wunsch, sich zu trennen. Gleichzeitig haben Sie Ängste in Bezug auf diese schwierige Entscheidung. Die rechtlichen und emotionalen Herausforderungen sind oft nur schwer allein zu tragen.

Mit wem kann ich darüber sprechen ?

Um diese ungeordneten Gedanken im Gedankenkarussell und Ihre Ängste sortieren zu können, ist es gut mit einer vertrauten Person darüber zu sprechen, damit Sie nicht allein mit Ihren Gedanken sind. Schauen Sie, wem Sie vertrauen können und wer für Sie bei diesen Gesprächen hilfreich sein kann. Wenn Ihre Gedanken einer Trennung sich verfestigt haben, ist es wichtig, mit Personen zu reden, bei denen Sie Unterstützung finden. Manchmal braucht es Personen, die nicht zum Freundeskreis gehören, um eine Klärung zu finden. Wichtig ist, dass Sie aber über Ihre Trennungsgedanken reden. Ein Gespräch bringt in der Regel Entlastung und diese ist für Sie in dieser Zeit besonders wichtig.

Wer kann mich unterstützen ?

Gute Freunde und Freundinnen können eine wertvolle Hilfe sein. Bei tiefergehenden Fragen macht es vielleicht Sinn, Beratungsstellen aufzusuchen.

BERATUNGSSTELLEN

Diakonieverband, pro familia, Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle, Familienservicebüro Harsefeld

1.2 Trennung – erste Schritte

Wenn Sie den Entschluss gefasst haben sich zu trennen, ist der erste Schritt, eine räumliche Trennung herbeizuführen. Bis eine neue Unterkunft gefunden ist, kann es manchmal eine Weile dauern und bis dahin brauchen Sie eine Übergangslösung.

Getrenntleben zu Hause

Eine Trennung ist auch innerhalb der gemeinsamen Wohnung beziehungsweise im gemeinsamen Haus^① möglich. Voraussetzungen dafür sind:

1. Trennungswille,
2. getrennte Schlafzimmer und
3. es dürfen keine Versorgungsleistungen mehr für die andere Person erbracht werden: also nicht mehr gemeinsam essen, waschen, kochen, putzen oder einkaufen. Sie leben wie in einer Wohngemeinschaft nebeneinander, nicht mehr miteinander.

Tipp: Sichern Sie Ihre persönlichen Unterlagen und Dokumente (Ausweis, Stammbuch, Geburtsurkunden der Kinder, Zeugnisse, Rentenunterlagen, Sparbücher, Kontoauszüge etc.).

Wer verbleibt in der gemeinsamen Wohnung?

Leider ist diese Frage nicht so einfach zu beantworten. Grundsätzlich haben beide das Recht, in der Ehwohnung zu verbleiben. Niemand darf die Schlösser austauschen und die andere Person vor die Tür setzen, unabhängig davon, wem die Wohnung gehört oder wer sie gemietet hat.

Es ist also eine einvernehmliche Lösung notwendig. Um eine Einigung zu erzielen, gibt es die Möglichkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die einen vorläufigen Auszug regelt und keinen endgültigen Verzicht auf die Rechte der Wohnung bedeutet.

Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, besteht die Möglichkeit einer gerichtlichen Wohnungszuweisung (siehe „Gerichtliche Wohnungszuweisung“).

Umzug in eine neue Wohnung

Beim Auszug aus der gemeinsamen Wohnung kann zumindest vorläufig kein Nutzungswillen an der gemeinsamen Wohnung mehr unterstellt werden und die aus der Wohnung ausgezogene Person darf die Wohnung nicht mehr ohne weiteres betreten. Verweigert der Partner oder die Partnerin die Herausgabe des Schlüssels

nach freiwilligem Auszug, sollten Sie diese Person schriftlich mit Fristsetzung dazu auffordern (das dient der Beweissicherung).

Wenn der Ehepartner oder die Ehepartnerin freiwillig ausgezogen ist, kann man davon ausgehen, dass er oder sie alle Rechte an der Wohnung willentlich aufgegeben hat (zum Beispiel weil alle Sachen mitgenommen wurden). Ab diesem Zeitpunkt dürfen die Schlösser ausgetauscht werden, wenn das der Wunsch der verbleibenden Person ist.

Spätestens sechs Monate nach Auszug wird gem. § 1361b Abs. 4 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) unwiderleglich vermutet, dass dem verbleibenden Partner oder der Partnerin das Nutzungsrecht an der Wohnung überlassen wurde.

Tipp: Halten Sie den Tag des Auszugs schriftlich fest, damit es darüber später keine Unklarheiten gibt.

Gerichtliche Wohnungszuweisung

Sollte eine einvernehmliche Lösung aufgrund der angespannten Situation nicht möglich sein, besteht nur die Möglichkeit einer gerichtlichen Wohnungszuweisung. Diese kann nur dann Erfolg haben, wenn es für den verbleibenden Partner oder die Partnerin eine unbillige Härte bedeutet, in der Wohnung mit dem Partner oder der Partnerin zu verbleiben. Eine solche Härte wird zum Beispiel angenommen bei häuslicher Gewalt (siehe auch Punkt 9 „Gewalt in der Beziehung“) oder wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist (zum Beispiel ständiger lautstarker Streit der Eltern). Für dieses Verfahren ist keine anwaltliche Hilfe notwendig, aber ratsam. Der Antrag auf Wohnungszuweisung kann bei Ihrem zuständigen Amtsgericht gestellt werden. Wer bedürftig ist, kann vorab Verfahrenskostenhilfe beantragen. Die Verfahrenskostenhilfe trägt auch die Kosten des eigenen Rechtsbeistandes, wenn dieser vom Gericht beigeordnet wird.

Tipp: Suchen Sie Ihren Rechtsbeistand sorgfältig aus. Ein Wechsel kann Kosten verursachen. Insbesondere wenn Sie Verfahrenskostenhilfe bekommen, kann diese nur in Ausnahmefällen (zum Beispiel wenn der Anwalt in Ruhestand geht, längerfristig krank ist oder er gröblich den Dienstvertrag verletzt) auf einen anderen Rechtsbeistand übertragen werden. Sie kann auch nicht neu beantragt werden.

Anmerkung: Wohnungszuweisung bedeutet, dass das Gericht einem Ehepartner oder einer Ehepartnerin die gemeinsame Ehwohnung zur alleinigen Nutzung zuweist. Die andere Person muss die Ehwohnung verlassen und kann, wenn sie nicht freiwillig auszieht, im Wege der Zwangsvollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher oder eine Gerichtsvollzieherin aus der Wohnung „geworfen“ werden. Die Zwangsvollstreckung muss vom berechtigten Ehepartner oder der Ehepartnerin eingeleitet werden. Auch dafür gibt es Verfahrenskostenhilfe auf Antrag beim zuständigen Amtsgericht oder beim Rechtsbeistand.

^① Im Folgenden sind Wohnungen und Häuser gleichermaßen gemeint.



Verbleib der Kinder

Wo bleiben die Kinder?

Eine Trennung ist für Erwachsene emotional anstrengend und erst recht für die eigenen Kinder, die in diese Situation geraten – ohne ein Mitspracherecht und ohne gefragt zu werden. Die Kinder fühlen sich hilflos, ein „Strudel der Gefühle“ für alle Beteiligten.

Viele Erwachsene vergessen bei ihren Streitigkeiten schnell, dass es bei einer Regelung über den Verbleib der Kinder oder den Umgang nicht darauf ankommt, ob es den Eltern mit der Entscheidung gut geht, sondern dass es den Kindern gut geht. Die Entscheidung darf indes nicht den Kindern überlassen werden. Sie als Eltern sind die Erziehungsberechtigten, Sie haben zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung denken Sie bitte immer zuerst an das Wohl Ihrer Kinder.

Es geht also bei der Frage des Sorge- und Umgangsrechts immer um das Kindeswohl.

Anmerkung: Mehr Informationen unter dem Punkt „Elterliche Sorge“.

1.3 Absicherung: „Hab und Gut“ und „das liebe Geld“

Wenn kein Ehevertrag abgeschlossen wurde, leben Sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Die Zugewinnngemeinschaft ist eine Form der Gütertrennungsgemeinschaft.

Ihre Ehe hat nichts an den Eigentumsverhältnissen geändert. Was Ihnen vor und während der Ehe gehört hat, gehört Ihnen auch weiterhin. Der Ehepartner oder die Ehepartnerin hat keinen Anspruch auf Einräumung des „Miteigentums“!

Nur was gemeinschaftlich angeschafft wurde, muss geteilt und der Zugewinn aus der Ehe ausgeglichen werden. Der Zugewinnanspruch ist ein reiner Geldausgleich.

Steuern

Trennen sich die Eheleute während des Jahres, so können sie weiterhin für dieses gesamte Kalenderjahr gemeinsam veranlagt werden und weiterhin die Steuerklassen III/V oder IV/IV behalten. Steuerrechtlich ist eine Trennung zum Ende des Jahres „unvorteilhaft“, denn nach Ablauf des Kalenderjahres gelten die Eheleute als „dauernd getrennt lebend“ (§ 26 Absatz 1 Nr. 2 EStG – Einkommenssteuergesetz). Die Steuerklassen müssen ab dem 1. Januar des auf die Trennung folgenden Kalenderjahres geändert werden (§ 38b Abs. 1 EStG).

Die Finanzämter gewähren nach der Trennung die Zusammenveranlagung im günstigen Splittingtarif und die Wiederveranlagung nach §§ 26 ff. EStG, wenn Sie dem Finanzamt einen ernsthaften Versöhnungsversuch nachweisen und dieser nicht nur zum Steuern Sparen vorgetäuscht wurde. Über die Dauer dieses Versuchs gibt es unterschiedliche Rechtsprechungen (zum Beispiel Finanzgericht Köln 3 – 4 Wochen).

Konten, Versicherungen, Schulden

Bei gemeinsamen Konten, Versicherungen und Schulden gilt: Was gemeinsam unterschrieben wurde, muss entweder auf eine Person der Eheleute umgeschrieben oder aufgelöst werden, um der gesamtschuldnerischen Haftung zu entkommen. Dies geht nur im Einvernehmen.

Ein gemeinsames Girokonto sollte baldmöglichst aufgelöst werden. Eine gesamtschuldnerische Haftung besteht bis zur Auflösung des Kontos gegenüber der Bank, unabhängig davon, wer die „Schulden“ macht. Ein negativer Saldo muss ausgeglichen werden, ansonsten ist eine Auflösung nicht möglich.

Gemeinschaftliche Versicherungen sollten auf eine der beiden Personen übertragen oder gemeinsam gekündigt werden.

Bei der Auflösung gemeinsamer Kreditverbindlichkeiten muss immer an eine eventuelle Vorfälligkeitsentschädigung gedacht werden. Banken/Sparkassen und Kreditinstitute verlieren Zinsen, wenn ein Kredit vor Ablauf aufgelöst wird. Das lässt sich ein Kreditinstitut bezahlen.

Bei bestehender Lebensversicherung sollte überprüft werden, ob der ungeliebte Ehepartner oder die Ehepartnerin noch die sogenannte bezugsberechtigte Person ist, dies kann schon während der Trennungsphase geändert werden. Bitte sprechen Sie mit der Versicherung, unter welchen Voraussetzungen eine Änderung möglich ist.

Eine erteilte Vorsorgevollmacht sollte überprüft und gegebenenfalls geändert werden.

Die Familienversicherung der Krankenkasse erlischt nach der Rechtskraft der Scheidung für den geschiedenen Partner oder die Partnerin, und zwar automatisch. Für die Kinder bleibt sie bestehen. Ab diesem Zeitpunkt ist der Ehepartner oder die Ehepartnerin freiwilliges Mitglied der bisherigen Krankenkasse und hat eigene Beiträge zu zahlen. Allerdings kann binnen zwei Wochen nach Erhalt des Hinweises der Krankenkasse über den Wechsel in die freiwillige Versicherung zu einer anderen gesetzlichen oder privaten Krankenkasse gewechselt werden, sofern ein Nachweis über eine lückenlose Weiterversicherung erbracht wird.

Tipp: Beschaffen Sie sich Nachweise über gemeinsame Schulden und laufende Zahlungsverpflichtungen wie Miete, Nebenkosten, Versicherungsbeiträge etc.

Zugewinnausgleich: Vom Anfangs- zum Endvermögen

Diejenige Person, die während der Ehe mehr Vermögen aufgebaut hat, schuldet dem anderen Ehepartner oder der Ehepartnerin einen Ausgleich, den sogenannten Zugewinnausgleich.

Um einen Anspruch auf Zugewinnausgleich berechnen zu können, müssen zunächst alle Vermögensgegenstände (Haus oder Eigentumswohnung, PKW, Motorrad, Lebensversicherungen, Konten, Aktiendepots, Kunstgegenstände, Schulden, etc.) einer Person oder beiden Eheleuten zugeordnet werden, und zwar mit den entsprechenden Werten.

Handelt es sich um gemeinschaftliches Vermögen, erfolgt eine entsprechende Zuordnung der jeweiligen Eigentumsanteile.

Das am Tag der Heirat bereits vorhandene Vermögen des Ehepartners oder der Ehepartnerin einschließlich der jeweiligen Schulden bildet das Anfangsvermögen. Erbschaften, Schenkungen etc. werden dem eigenen Anfangsvermögen hinzuge-rechnet – ein hohes Anfangsvermögen mindert immer den Zugewinn.

Ein Vermögenszuwachs ist auch das Tilgen von Schulden während der Ehe.

Es gibt keinen negativen Zugewinn und der Ausgleich ist auf das tatsächlich vorhandene Vermögen begrenzt.

Nachdem sämtliche Vermögensgegenstände den Eheleuten zugeordnet worden sind, ist für jede Person gesondert festzustellen, ob er oder sie während der Ehe einen Vermögenszuwachs (Zugewinn) erzielt hat, also ob er oder sie „reicher“ geworden ist. Die Ermittlung des jeweiligen Zugewinns erfolgt dabei stichtagsgenau (Tag der Heirat = Anfangsvermögen, Tag der Zustellung des Scheidungsantrags = Endvermögen).

Beispiel:

	<i>Person 1</i>	<i>Person 2</i>
<i>Tag der Hochzeit = Anfangsvermögen</i>	15.000	5.000
<i>Zustellung des Scheidungsantrags = Endvermögen</i>	35.000	8.000
<i>Zugewinn</i>	$35.000 - 15.000 = 20.000$	$8.000 - 5.000 = 3.000$
<i>Differenz der Zugewinne</i>	$20.000 - 3.000 = 17.000$	
<i>Zugewinnausgleich: ½ von 17.000</i>	- 8.500	8.500

Person 1 müsste in diesem Beispiel an Person 2 einen Zugewinnausgleich von 8.500 € zahlen.

Anmerkung: Eine Erbschaft oder eine Schenkung während der Dauer der Ehe (zum Beispiel von den Eltern einer der beiden Personen) stellt keinen Zugewinn dar, sondern ist dem Anfangsvermögen zuzurechnen. Zum Zeitpunkt der Scheidung werden die Schenkungen, wie zum Beispiel ein Haus, aufgelistet. Sollte sich der Wert der Schenkung bis zum Ende der Ehe gesteigert haben, gehört diese Differenz zum Endvermögen und daher zum Zugewinn (zum Beispiel Wertsteigerungen von Immobilien).

Ich kenne mein Anfangsvermögen nicht mehr – was nun?

Können die Eheleute ihr behauptetes Anfangsvermögen nicht nachweisen oder kennen sie es nicht mehr, so wird es mit 0 € angesetzt.

Verjährung des Anspruchs auf Zugewinnausgleich

Der Zugewinnanspruch verjährt drei Jahre nach Rechtskraft der Scheidung. Nach der Verjährung können Sie etwaige Ansprüche auf Zugewinnausgleich in der Regel nicht mehr durchsetzen. Achten Sie daher darauf: Sollte keine einvernehmliche Regelung über den Zugewinnausgleich getroffen worden sein, sollte der Zugewinnausgleichsanspruch vor Eintritt der Verjährung gerichtlich geltend gemacht werden. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Antragstellung, dies hemmt die Verjährung bis zum Ende des gerichtlichen Verfahrens.

Gesetzliches Erbrecht

Grundsätzlich erben die Kinder und der Ehepartner oder die Ehepartnerin während der Ehe je zur Hälfte. Bei einer Zugewinnngemeinschaft erhält der Ehepartner oder die Ehepartnerin noch zusätzlich einen „Zugewinnanspruch“. Dieser wird mit $\frac{1}{4}$ des Erbes angerechnet, so dass der Ehepartner oder die Ehepartnerin $\frac{3}{4}$ und die Kinder $\frac{1}{4}$ erben.

Dies ändert sich erst mit der Rechtskraft der Scheidung. Erst von diesem Moment an erbt der Ehepartner oder die Ehepartnerin nichts mehr.

Sollten Sie dies für die Trennungszeit ändern wollen, kann zum Beispiel ein notarielles Testament mit Pflichtteilverzicht durch den Ehepartner oder die Ehepartnerin erstellt werden.

Finanzierung der Wohnungen

Ehemals gemeinsame Mietwohnung

Die Betriebskosten und die Miete zahlt grundsätzlich diejenige Person, die in der Wohnung verbleibt.

Anmerkung: Zieht der Ehepartner oder die Ehepartnerin ohne Absprache aus und lässt die andere Person mit der gemeinsamen Miete zurück, ist er oder sie weiterhin verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen.

Der Auszug verändert nichts am bestehenden Mietvertrag. Die ausziehende Person haftet weiterhin dem Vermieter oder der Vermieterin gegenüber als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin. Auch wer auszieht, bleibt für den Vermieter oder die Vermieterin weiterhin Vertragspartner oder Vertragspartnerin – mit allen Rechten und Pflichten. Schlimmstenfalls kann die betreffende Person noch Jahre später für Mietschulden oder nicht durchgeführte Schönheitsreparaturen seines Ex-Partners oder seiner Ex-Partnerin herangezogen werden. Das gilt für Paare mit und ohne Trauschein gleichermaßen.

Tipp: Wenn der Vermieter oder die Vermieterin zustimmt, handeln Sie mit ihm oder ihr einen Aufhebungsvertrag aus, der Sie aus dem Mietvertrag entlässt, und schließen Sie einen neuen ab, wenn Sie in der Wohnung verbleiben.



Neue Mietwohnung

Diejenige Person, die eine neue Wohnung anmietet, zahlt und haftet allein für die Wohnung.

Wohnungseigentum

Die Betriebskosten zahlt diejenige Person, die im gemeinsamen Hauseigentum verbleibt. Gemeinsame Darlehen müssen weiterhin gemeinsam abbezahlt werden. Die ausziehende Person hat gegebenenfalls einen Anspruch auf eine Nutzungsentschädigung.

Anmerkung: Nutzungsentschädigung bedeutet in diesem Fall „Miete“ ohne Mietvertrag. Das heißt ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin nutzt die gemeinsame Ehwohnung und zwar auch den Teil des ausgezogenen Ehepartners oder der Ehepartnerin und muss dafür eine „Miete“ in Form der Nutzungsentschädigung zahlen.

Gemeinschaftliche Immobilien

Es gibt keine allgemeine gesetzliche Regelung, was mit einem gemeinsamen Haus der Eheleute oder einer gemeinsamen Eigentumswohnung bei einer Trennung und Scheidung geschieht.

Während der Trennungszeit, also vor der Scheidung, kann die eine Person die andere Person nicht zwingen, das gemeinsame Haus zu verkaufen. Dies kann nur auf freiwilliger Basis geschehen.

Nach der Scheidung besteht die Möglichkeit, die andere Person zur Auflösung der Hausgemeinschaft durch eine Teilungsversteigerung zu zwingen.

Tipp: Dies sollte allerdings die letzte Möglichkeit sein, auch hier gilt: Eine einvernehmliche Lösung kostet weniger Geld und Nerven.

Rechtlich ist es zwar auch möglich, dass die Immobilie in den Händen beider Eheleute verbleibt und nur eine Regelung über Nutzung und Kosten getroffen wird. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, dass ein klarer rechtlicher und finanzieller Schlussstrich für beide Eheleute die bessere Wahl ist.

Hausrat: Möbel, Bücher, Haustiere

Der in der Ehwohnung befindliche Hausrat muss gerecht geteilt werden. Das, was Sie in die Partnerschaft eingebracht haben, gehört Ihnen weiterhin. Geteilt werden muss das, was Sie in den Jahren gemeinsam angeschafft haben. Wie Sie es teilen, bleibt Ihnen überlassen. Haustiere gehören zum Hausrat und auch darüber muss sich geeinigt werden.

Anmerkung: Hausrat = Haushaltsgegenstände

Tipp: Der Hausrat kann nur einvernehmlich geldlich umgerechnet und ausbezahlt werden. Sie haben während der Trennung keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch darauf. Erst anlässlich der Scheidung kann evtl. durch die Überlassung des Miteigentums ein angemessener Ausgleich verlangt werden. Am besten erstellen Sie gemeinsam eine Liste und einigen sich darauf, wer was bekommt.

Beispiel:

Der Ehemann zieht aus und lässt alles zurück (aus welchen Gründen auch immer) und verlangt dann später Geld für die Überlassung der Gegenstände, obwohl er sie hätte mitnehmen können. In diesem Fall ist eine finanzielle Entschädigung gerichtlich nicht durchsetzbar.

Auto

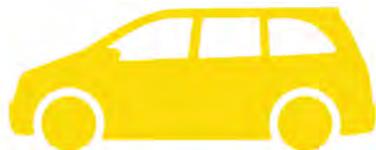
Wer bekommt welches Auto?

Grundsätzlich darf diejenige Person das Fahrzeug behalten, der es gehört. Das gilt erst recht, wenn jeder Ehepartner einen eigenen PKW hat.

Unter Umständen kann das Fahrzeug aber auch als Teil des gemeinsamen Hausrats eingestuft werden. Dann kann ausnahmsweise auch die Person berechtigt sein, das Fahrzeug bis zur Scheidung zu nutzen, in deren Eigentum sich das Fahrzeug nicht befindet.

Wurde der PKW in nennenswertem Umfang für Familienzwecke genutzt (Einkaufen, Kinder zur Schule bringen, Ausflüge, Urlaubsfahrten), gehört er zum Hausrat – unabhängig von der Eigentumslage.

Gehört das Fahrzeug beiden Eheleuten, so haben beide die gleichen Rechte an dem Fahrzeug. Sie müssen sich dann untereinander einigen, wer das Fahrzeug behalten darf. Dem anderen Ehepartner oder der Ehepartnerin ist dann ggfs. ein Ausgleich zu zahlen.



Unterhalt

Ehegattenunterhalt

Wenn einer der Eheleute mehr verdient als der andere, dann ist er oder sie regelmäßig verpflichtet, dem anderen Ehepartner oder der Ehepartnerin Trennungsunterhalt zu zahlen. Der Trennungsunterhalt endet in der Regel mit Rechtskraft der Scheidung. Nach der Scheidung kommt unter Umständen ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt in Betracht.

Zur Berechnung des Unterhalts (Trennungsunterhalt und nachehelicher Unterhalt) sind beide Eheleute verpflichtet, Auskunft über ihr Einkommen zu erteilen. Da Unterhaltsberechnungen sehr komplex sind, empfiehlt es sich, einen Rechtsbeistand aufzusuchen. Sind Sie nicht in der Lage, diesen zu bezahlen, besteht die Möglichkeit, einen Beratungshilfeschein beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

Bei Bewilligung der Beratungshilfe übernimmt der Staat die Kosten der außergerichtlichen Einschaltung eines Rechtsbeistands mit einem sehr geringen Eigenanteil.

Kindesunterhalt

Der Kindesunterhalt richtet sich je nach praktiziertem Modell (siehe Residenzmodell Seite 21).

Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil keinen Kindesunterhalt, kann ein Unterhaltsvorschuss beim zuständigen Jugendamt beantragt werden.

Eine Einschätzung zur Höhe des Kindesunterhalts können Sie der „Düsseldorfer Tabelle“ entnehmen.

Für minderjährige Kinder gilt die sogenannte gesteigerte Unterhaltspflicht. Die unterhaltspflichtige Person hat alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um zumindest den Mindestunterhalt nach der „Düsseldorfer Tabelle“ zu zahlen. Sie muss notfalls auch mehrere Jobs annehmen.

Der Kindesunterhaltsanspruch ist zeitlich nicht beschränkt. Er endet erst dann, wenn keine Bedürftigkeit mehr gegeben ist, in der Regel, wenn das unterhaltsberechtigten Kind die erste Ausbildung zu einem angemessenen Beruf beendet hat (also nicht selten auch über die Volljährigkeit hinaus). Sobald das Kind volljährig wird, ist es selbst für die Beantragung seines Unterhaltes verantwortlich. Beide Eltern sind dann unterhaltspflichtig.

Anmerkung: Unterhaltspflichtig ist diejenige Person, die den Unterhalt in „Bargeld“ zahlen muss („Barunterhalt“, siehe Ehegattenunterhalt). Daneben gibt es den „Naturalunterhalt“, der Unterkunft und Verpflegung beinhaltet.

Unverheiratete Paare

Bei Paaren, die unverheiratet zusammenleben, gelten die „Ehegesetze“ nicht.

Unverheiratete Paare haben keine Ansprüche aus Sozialversicherungsverträgen (zum Beispiel Witwenrente oder sonstige Rentenansprüche) und sind kein Teil der gesetzlichen Erbfolge. Sie haben auch keine Unterhaltsansprüche (Ausnahme: Der Betreuungsunterhalt des betreuenden Elternteils bei Kindern bis zu 3 Jahren). Es gibt keinen Zugewinnausgleich oder Ausgleich bei Ausgaben im Rahmen des täglichen Zusammenlebens.

Allerdings hat der Bundesgerichtshof (BGH) einen Ausgleichsanspruch bei einem gemeinsamen Haus für diejenige Person bejaht, die mehr in das gemeinsame Haus investiert hat. Hinsichtlich einzelner hochwertiger Vermögensgegenstände (wie Haus, PKW, Unternehmen) kann unter Umständen eine sogenannte Innengesellschaft oder eine sonstige gemeinschaftliche Beteiligung vorliegen. In solchen Fällen kann auch bei unverheirateten Paaren ein Anspruch auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages in Betracht kommen.

Im Sozialrecht werden insbesondere im Rahmen von Bedürftigkeitsprüfungen das Einkommen und das Vermögen von Partnern in einer außerehelichen Lebensgemeinschaft berücksichtigt (Stichwort: „Bedarfgemeinschaft“).

Betreuungsunterhalt

Betreuungsunterhalt bekommt der Elternteil, der aufgrund der Betreuung des Kindes nicht im ausgeübten Beruf arbeiten kann.

In der Regel wird Betreuungsunterhalt bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes gezahlt. Die Höhe richtet sich nicht – wie der Unterhalt in einer Ehe – nach den ehelichen Lebensverhältnissen, sondern nach der Differenz, die durch die Aufgabe des Berufs bei Geburt eines Kindes und dem danach erzielten Einkommen des betreuenden Elternteils entstanden ist. Der Betreuungsunterhalt darf nie höher sein als bei einem verheirateten Paar.

Beispiel:

Die Mutter war Einzelhandelskauffrau mit einem monatlichen Nettogehalt von 1.400 €. Der Vater verdient 3.000 € netto. Nach der Geburt des Kindes verfügt die Mutter nur über ein Elterngeld in Höhe von 850 €, hier wäre die für den Betreuungsunterhalt zugrunde zu legende Differenz also 550 €. Allerdings gibt es eine Ausnahme beim Elterngeld: 300 € darf die Mutter ohne Anrechnung behalten. Mithin ergibt sich eine Differenz von 850 €, die der Vater als Betreuungsunterhalt bezahlen müsste. Wenn das Paar verheiratet wäre, müsste der Vater nach dem sog. Halbteilungsgrundsatz $(3.000 € + 550 €) / 2 = 1.775 €$ zahlen, also mehr.

Staatliche Hilfen

Hilfe zum Lebensunterhalt

Wenn das Einkommen nicht ausreicht, weil (noch) kein Unterhalt gezahlt wird, kann Arbeitslosengeld II (Hartz 4) oder Sozialgeld in den jeweiligen Jobcentern beantragt werden.

Wenn der Ehepartner oder die Ehepartnerin notwendige Haushaltsgegenstände nicht herausgibt, gewährt das Jobcenter unter Umständen auch Unterstützung zur Einrichtung/Ausstattung der Wohnung. Dazu zählen vor allem Küchengeräte wie Kühlschrank, Herd (beziehungsweise Kochplatte), Töpfe und Pfannen, Geschirr und Besteck. Darüber hinaus zählen zur Erstausrüstung ein Bett, Bettwäsche, Waschmaschine, Bügeleisen und Bügelbrett, Lampen sowie ein Staubsauger. Außerdem können Sie Tische, Stühle und Schränke beantragen. Eine einfache Grundausstattung für eine Wohnung bekommt man so zusammen. Die Gewährung der Unterstützung erfolgt entweder als Geld- oder als Sachleistung.

BERATUNGSSTELLEN

Jobcenter Stade und Buxtehude

Wohngeld

Bei geringem Einkommen, nicht aber bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, kann ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. Anspruch und Höhe des Wohngeldes sind abhängig von:

- der Höhe des Haushaltseinkommens,
- der Anzahl der Haushaltsmitglieder,
- der Höhe der Miete,
- dem Wohnort.

Einen Wohngeldrechner finden Sie im Internet.

ANLAUFSTELLE

Zuständige Wohngeldbehörde vor Ort

Bildungs- und Teilhabepaket

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket unterstützen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen, um ihnen gleiche Teilhabe in Freizeit und Schule zu ermöglichen. Berechtigt sind Familien,

- die Kinderzuschlag oder Wohngeld bekommen,
- die Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld haben,
- die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Finanzielle Unterstützung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket kann man bekommen für:

- Klassenfahrten,
- persönlichen Schulbedarf,
- Schulbeförderung,
- Lernförderung,
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (in Schule, Kita oder Kindertagespflege),
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, zum Beispiel Sportverein.

ANLAUFSTELLE

Kreisverwaltung, Landkreis Stade

1.4 Elterliche Sorge

Beide Elternteile, auch bei nichtverheirateten Paaren mit gemeinsamem Sorgerecht, bleiben nach einer Trennung oder Scheidung grundsätzlich gemeinschaftlich sorgeberechtigt, und zwar sowohl für die Personensorge als auch für die Vermögenssorge der Kinder. Dies bedeutet, dass beide Elternteile alle wichtigen Entscheidungen für die Kinder gemeinschaftlich zu treffen haben. Kein Elternteil hat das Recht, unabhängig vom anderen zu bestimmen, wo die Kinder leben oder zur Schule gehen.

Nur wenn zwischen den Elternteilen keine Einigung möglich ist oder ein Elternteil nicht geeignet ist, die elterliche Sorge auszuüben, kommt die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge überhaupt in Betracht.

Es kommt also erneut auf eine einvernehmliche Lösung an.

Hauptaufenthalt klären

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist ein Teilbereich des Sorgerechts und kann, wie das Sorgerecht allgemein, sowohl bei beiden als auch nur bei einem Elternteil liegen. Soweit nichts Anderes entschieden wurde, steht beiden Elternteilen das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu.

In alltäglichen Angelegenheiten entscheidet der Elternteil, bei dem sich die Kinder tatsächlich aufhalten.

Aufenthaltsmodelle

Es gibt verschiedene Modelle, wie man den Aufenthalt der Kinder gestalten kann. Folgende Fragen sollten Sie davor berücksichtigen:

- Wo wollen/sollen die Kinder in der Zukunft leben?
- Wie wird dann der Umgang mit den Kindern gestaltet?
- Welcher Rhythmus ist für die Kinder am besten?

Hilfestellung erhalten Sie vom Jugendamt oder den Erziehungsberatungsstellen.

Mit Hilfe der geschulten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kann eine Lösung für das Wohl der Kinder erarbeitet werden, an die sich dann beide Eltern halten sollten.

Residenzmodell

Die Kinder haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei einem Elternteil, wohnen also bei ihm. Der Ehepartner oder die Ehepartnerin, bei dem oder bei der die Kinder wohnen, leistet Unterhalt durch „Kost und Logis“ (sogenannter „Naturalunterhalt“). Der umgangsberechtigte Elternteil leistet Barunterhalt nach der „Düsseldorfer Tabelle“.

Wechselmodell

Die Kinder wohnen zu gleichen Zeitanteilen in beiden Haushalten. Die Unterhaltsberechnung erfolgt nach der Düsseldorfer Tabelle unter der Annahme, dass beide Eltern bar-unterhaltspflichtig sind. Dann wird eine Quote gebildet: also wer mehr verdient, zahlt mehr. In der Regel kommt es zu einer Ausgleichszahlung des besser Verdienenden.

Echtes und unechtes Wechselmodell

Ein echtes Wechselmodell liegt nur dann vor, wenn kein Elternteil wesentlich mehr Betreuungsleistung erbringt als der andere Teil, das heißt wenn beide Elternteile annähernd gleich viel Erziehungsaufwand leisten. Erbringen beide Elternteile Betreuungsleistungen, aber mit ungleicher Verteilung, spricht man dagegen von einem unechten Wechselmodell. Der Unterhalt wird beim unechten Wechselmodell wie beim Residenzmodell berechnet. Diejenige Person, die weniger Erziehungsleistung erbringt, wird allein barunterhaltspflichtig.

Nestmodell

Die Kinder wohnen in der Ehewohnung und werden abwechselnd von den Eltern betreut. Betreuung und finanzieller Unterhalt sind gleichwertig zu leisten. Das Nestmodell ist das „teuerste“ Modell, da drei Wohnungen finanziert werden müssen, und ist daher eher die Ausnahme.

BERATUNGSSTELLEN

Jugendamt, Diakonieverband, pro familia,
Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle

Sorgerecht

Das Sorgerecht regelt das elterliche Recht zur Erziehung und die Pflicht zur Versorgung und zur Betreuung der oder des gemeinsamen minderjährigen Kinder/Kindes. Das Sorgerecht der Elternteile ist in die Personensorge und die Vermögenssorge für die gemeinschaftlichen Kinder aufgegliedert.

Erst wenn eine Einigung über das Sorgerecht scheitert, sind die Gerichte gefragt. Sorgerechts- und Umgangsverfahren sind auch ohne Rechtsbeistand möglich, aber nicht ratsam. Auch hier kann bei Bedürftigkeit vorab Verfahrenskostenhilfe beim Rechtsbeistand oder beim Gericht beantragt werden.

Bitte bedenken Sie, dass ein Sorgerechts- oder Umgangsstreit die Familie – gerade die Kinder – sehr belastet. Die Kinder bekommen in der Regel einen „eigenen“ Rechtsbeistand, den sogenannten Verfahrenspfleger oder die Verfahrenspflegerin und werden auch vom Gericht angehört. Sie sind also „mittendrin“ und können bei derartigen Streitigkeiten nicht herausgehalten werden.

Jede erwachsene Person sollte sich die Frage selbst ehrlich stellen und für sich beantworten: Führe ich einen Streit um das Sorgerecht wirklich zum Wohle

der Kinder oder geht es vielmehr darum, meiner Partnerin oder meinen Partner etwas „heimzuzahlen“?

Tragen Sie Ihre Streitigkeiten auf Elternebene aus, seien Sie im Interesse Ihrer Kinder gesprächs- und kompromissbereit!

Umgangs- oder auch Besuchsrecht

Zunächst ist es Sache der Eltern selbst, den weiteren Umgang mit den Kindern zu regeln. Wer die Kinder wann sieht und wie der Aufenthalt der Kinder zwischen den Elternteilen aufgeteilt wird, sollen die Eltern selbst klären. Bei der Ausgestaltung des Umgangs geht es übrigens nicht nur um den persönlichen Kontakt zum Kind. Zum Umgangsrecht gehören auch Kontakte über Kommunikationsmittel wie das Telefon, Video-Anrufe über das Smartphone oder den Computer und schriftliche Kontakte per Brief, E-Mail oder Messengerdienste.

Jeder Elternteil hat das Recht und die Pflicht zum Umgang mit seinen Kindern, unabhängig davon, ob ein Sorgerecht besteht oder nicht. Sie können das Besuchsrecht nicht verhindern, indem Sie das alleinige Sorgerecht übertragen bekommen. Auch können Sie das Besuchsrecht nicht von einer Unterhaltszahlung abhängig machen. Auseinandersetzungen zwischen den Elternteilen sind grundsätzlich kein Grund, das Umgangsrecht auszuschließen.

Der Umgang muss an das Kindeswohl angepasst und daraufhin auch regelmäßig überprüft werden. Ganz oft wird die Umgangsregel „alle 14 Tage am Wochenende und die Hälfte der Ferien“ praktiziert, aber diese Regelung ist kein „absolutes Recht“ des umgangsberechtigten Elternteils, sondern stets so anzuwenden, wie es dem Kindeswohl entspricht. Jede andere Regelung ist denkbar!

Tipp: Lassen Sie sich auf die Gespräche über das Umgangs- und Besuchsrecht ein, denken Sie immer daran, dass der andere Elternteil das Kind genauso liebt wie Sie und ihm nicht schaden will.

Tipp: Wenn aufgrund von Streitigkeiten keine Einigung zwischen den Eltern möglich ist, lassen Sie sich helfen. Das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstellen stehen für Beratungsgespräche zur Verfügung. Sie helfen Ihnen, eine kindeswohlentsprechende Regelung zu finden.

Das Umgangsrecht kann beschränkt werden, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, zum Beispiel auf begleitenden Umgang (eine Person ist beim Umgang mit dem Partner oder der Partnerin immer dabei).

Auseinander dividieren! Teilen.

SCHEIDUNG

2



2.1 Trennungsjahr

Voraussetzung für eine Scheidung ist, von Härtefällen abgesehen, eine mindestens einjährige Trennungszeit und die Feststellung des Gerichts, dass die Ehe gescheitert ist. Die Scheidung kann nur von einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt eingereicht werden – ohne geht es nicht.

Wann lebe ich dauerhaft getrennt ?

Eheleute leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und zumindest der Ehepartner oder die Ehepartnerin sie erkennbar nicht herstellen will, weil er oder sie die eheliche Gemeinschaft ablehnt.

Der Zeitpunkt der Trennung ist wichtig, da erst nach einem Jahr Trennung ein Scheidungsantrag gestellt werden kann. Er muss allerdings nirgendwo dokumentiert werden. Die formelle Feststellung der Trennung erfolgt im Scheidungstermin durch eine Befragung durch den Richter. Ihnen bleibt aber unbenommen, den Zeitpunkt der Trennung schriftlich festzuhalten – als Indiz für die spätere Scheidung.

Die Trennung erfolgt in der Regel durch den Auszug des Ehepartners oder der Ehepartnerin aus der Ehewohnung. Ab diesem Zeitpunkt leben Sie dauerhaft getrennt, wenn der Trennungswille vorhanden ist.

Trennungszeit verkürzen durch Rückdatierung des Trennungszeitpunktes ?

Sie haben gehört, dass das Trennungsjahr verkürzt werden kann, wenn beide Eheleute übereinstimmend vor Gericht erklären, dass sie sich schon früher getrennt haben?

Vor einer solchen Rückdatierung des Trennungsdatums kann nur gewarnt werden: Zum einen unterliegen die Eheleute, wie alle Verfahrensbeteiligten, der prozessualen Wahrheitspflicht. Ein Verstoß dagegen kann den Straftatbestand des Prozessbetrugs erfüllen.

Zum anderen liegt das Zurückdatieren des Trennungsdatums in vielen Fällen nicht im Interesse beider Eheleute. Auch wenn der Scheidungswunsch unumstößlich ist und das Abwarten des gesetzlich vorgeschriebenen Trennungsjahres als überflüssige Formalität erscheint: Die Gesetzgebung verlangt das Trennungsjahr, um den Eheleuten eine reife Überlegung der Entscheidung, ob sie sich scheiden lassen wollen, zu ermöglichen. Dies sollten die Eheleute ernst nehmen.

Auch in steuerrechtlicher Hinsicht kann das Verkürzen des Trennungsjahres unangenehme finanzielle Folgen für die Eheleute nach sich ziehen. Denn die gemeinsame steuerliche Veranlagung der Eheleute endet im auf die Trennung folgenden Kalenderjahr. Wenn die Eheleute ihre Trennung auf ein Datum im zurückliegenden Jahr datieren, obwohl sie beim Finanzamt noch gemeinsam veranlagt sind, können Steuernachzahlungen für das laufende Jahr anfallen.

Kommt bei der Überprüfung heraus, dass das Trennungsjahr noch gar nicht abgelaufen ist, so weist das Gericht den Scheidungsantrag als unbegründet ab. Dies hat zur Folge, dass die antragstellende Person des erfolglosen Scheidungsverfahrens die Prozesskosten zu tragen hat.

2.2 Scheidung mit „einem“ Rechtsbeistand

Ein Rechtsbeistand ist ausreichend, es gibt aber keinen „gemeinsamen“ Rechtsbeistand. Ein Rechtsbeistand ist eine Parteivertretung und darf nur diejenige Person vertreten, die ihn beauftragt hat. Allerdings kann sich der nicht vertretene Ehepartner oder die Ehepartnerin dem Scheidungsantrag anschließen, ohne selber anwaltlich vertreten zu sein. Wenn alle Angelegenheiten geklärt sind, zum Beispiel durch eine Scheidungsfolgenvereinbarung, kein Streit mehr besteht und auch sonst nichts mehr geregelt werden muss, ist eine Scheidung mit einem Rechtsbeistand durchaus möglich.

Mit der Scheidung wird dann nur der Versorgungsausgleich von Amts wegen durchgeführt. Andere Scheidungsfolgen werden vom Gericht nur geregelt, wenn ein Antrag gestellt wird.

Tipp: Die Scheidung mit einem Rechtsbeistand ist empfehlenswert, wenn Sie sich einvernehmlich trennen, da die Scheidungskosten insgesamt niedriger sind.

Anmerkung: Es gibt keinen Zugewinnausgleich, keinen nachehelichen Unterhalt, keine Entscheidung über den Hausrat und keine Sorgerechtsentscheidung, wenn kein schriftlicher Antrag von einem Rechtsbeistand gestellt wird.

2.3 Scheidungsfolgenvereinbarung: Rechte und Pflichten nach der Ehe

Bei der Scheidungsfolgenvereinbarung handelt es sich um einen Vertrag, in dem scheidungswillige Eheleute ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten nach der Ehe regeln. Dafür werden die entsprechenden Scheidungsfolgeangelegenheiten, wie beispielsweise das eheliche Haus, Vermögenswerte, aber auch Verbindlichkeiten einvernehmlich geregelt, wie zum Beispiel:

- Unterhalt (Trennungs- und Kindesunterhalt),
- Sorgerecht und Umgangsrecht,
- Wohnrecht,
- Zugewinnausgleich,
- Versorgungsausgleich,
- Aufteilung des Vermögens (Immobilie, PKW, etc.),
- Aufteilung der Scheidungskosten,
- Vereinbarung bezüglich laufender Verbindlichkeiten (Schulden und Forderungen),
- Aufteilung des Hausrats (Inneneinrichtung, etc.).

Die meisten Scheidungsfolgen bedürfen der notariellen Beurkundung, um überhaupt rechtlich bindend zu sein. Ein selbst aufgesetztes Schriftstück, welches beide Eheleute unterschreiben, reicht nicht aus. Daher bleibt Ihnen der Gang zum Notar nicht erspart, wenn Sie sich für eine Scheidungsfolgenvereinbarung entscheiden.



2.4 Versorgungsausgleich Ansprüche auf Renten und Pension

Das Gericht muss im Regelfall zusammen mit der Scheidung den Versorgungsausgleich durchführen, das heißt den Ausgleich der in der Ehezeit erworbenen Renten- oder Pensionsanswartschaften. Dazu zählen alle gesetzlichen, betrieblichen und privaten Renten und Pensionen.

Mit der Zustellung des Scheidungsantrags erhalten Sie Formulare für den Versorgungsausgleich vom Gericht, die unverzüglich ausgefüllt und an das Gericht zurück gesendet werden müssen.

Mit diesen Angaben der Parteien werden Auskünfte bei den Rentenversicherungen eingeholt über die Zahlungen, die während der Ehezeit an die jeweiligen Rentenkassen geleistet wurden sowie über eventuelle Kindererziehungszeiten. Sollten Rückfragen von den Rentenkassen an Sie gerichtet werden, sind diese ebenfalls unverzüglich zu beantworten und an die Rentenkasse zu übersenden.

Anhand dieser Auskünfte errechnen die Versorgungsträger die zu teilenden Anwartschaften und übersenden diese dem Gericht mit einem Vorschlag der Teilung. Der Ehepartner und die Ehepartnerin erhalten dann die Hälfte der errechneten Rente oder Pension des anderen Ehepartners oder der Ehepartnerin.

2.5 Kosten der Scheidung

Die Kosten einer Scheidung errechnen sich nach dem Verfahrenswert/Streitwert.

Der Verfahrenswert wird wie folgt berechnet:
 $3 \times \text{Nettoverdienst der Eheleute (mindestens 3.000 €)} + 10\% \text{ für jede Versorgungsanwartschaft/Rente (mindestens 1.000 €)}$. Anträge zum Unterhalt, Sorgerecht, Hausrat und Zugewinn erhöhen den Verfahrenswert.

Beispiel:

Der Ehemann verdient zum Zeitpunkt der Antragstellung 3.000 €, die Ehefrau 2.000 €, beide sind gesetzlich rentenversichert und haben kein Vermögen.

$3.000 \text{ €} + 2.000 \text{ €} \times 3 = 15.000 \text{ €} + 20\% \text{ (Rentenanwartschaften)} = 18.000 \text{ €} = \text{Verfahrenswert}$. Bei Gericht fallen Gerichtskosten in Höhe von 706 € an; die anwaltlichen Gebühren betragen 2.315 € (Stand März 2021). Hinzu kommt dann die zur Zeit der Scheidung geltende Mehrwertsteuer.

Anmerkung: Einen Scheidungskostenrechner finden Sie im Internet.

2.6 Mediation

Eine Mediation ist eine durchaus sinnvolle und nervenschonende Alternative zu einer streitigen außergerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzung.

Eine Mediation hat die Funktion, zwischen den Eheleuten zu vermitteln, damit die Scheidung nicht streitig wird. Es wird hierbei versucht, eine gerechte außergerichtliche Einigung zu finden. Diese Einigung sollte dann durch eine Scheidungsfolgenvereinbarung rechtlich bindend abgesichert werden.

Es gibt speziell ausgebildete Mediationsanwälte im Familienrecht. In der Regel verlangt ein Mediationsanwalt oder eine Mediationsanwältin ein Stundenhonorar, welches üblicherweise zwischen 150 – 300 € pro Stunde liegt.

ANLAUFSTELLEN

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin bzw. Fachanwalt/Fachanwältin für Familienrecht (bei Bedarf mit Mediationskompetenz)



Alles ganz anders...

BESONDERE SITUATIONEN

3



3.1 Gewalt in der Beziehung

Rufen Sie bei akuter Gefahr sofort die Polizei und holen Sie sich bei Bedarf Hilfe und Unterstützung bei den entsprechenden Beratungsstellen.

Häusliche Gewalt ist verbreiteter als viele vielleicht denken. Sie ist für Betroffene besonders belastend, da sie in einer Umgebung wie beispielsweise ihrem Zuhause stattfindet, in der man sich eigentlich sicher fühlen sollte. Die Gewalt kann körperlich und/oder psychisch ausgeübt werden und ist Teil eines Verhaltensmusters, das auf Macht und Kontrolle abzielt. Demütigungen, Drohungen, Einschüchterungen, soziale Isolation oder wirtschaftlicher Druck sind ebenso Gewalttaten wie Schläge, Tritte oder sexuelle Übergriffe bis hin zur Vergewaltigung.

Tipp: Kommt es akut zu Gewalttätigkeiten oder fühlen Sie sich bedroht, ist es ratsam, die Polizei zu rufen. Die Polizei kann auch sofort eine Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz aussprechen. Diese ist allerdings nicht von Dauer, sie muss unbedingt beim Familiengericht bestätigt werden.

Gewaltschutzantrag

Ein Gewaltschutzantrag kann in Verbindung mit einer Wohnungszuweisung bei häuslicher Gewalt, auch ohne rechtlichen Beistand, beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden. In einem Gewaltschutzantrag kann der Partner oder die Partnerin, zum Beispiel für eine befristete Zeit oder für die gesamte Zeit der Trennung, aus der Wohnung verwiesen werden. Ebenfalls kann die Person aufgefordert werden, sich nicht zu nähern und/oder eine Kontaktaufnahme zu unterlassen (keine Anrufe, Nachrichten oder Sonstiges).

Scheidung bei häuslicher Gewalt

Die Härtefallregelung ermöglicht eine vorzeitige Scheidung ohne Trennungsjahr, wenn das Trennungsjahr durch Gewalt des Ehepartners oder der Ehepartnerin eine unzumutbare Härte darstellt. Härtefallscheidungen sind Ausnahmefälle und kommen nur in besonderen Situationen in Betracht. Für die Härtefallscheidung gibt es dabei keine pauschal verbindlichen Richtlinien, Urteile sind immer Einzelfallentscheidungen. In der Regel wird die unzumutbare Härte durch das Gericht verneint, wenn sich die von Gewalt betroffene Person der Situation bereits durch Trennung entzogen hat.

ANLAUF- UND BERATUNGSSTELLEN

Polizei, Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt (BISS) Stade, Frauenhaus Stade, Hilfeteléfono „Gewalt gegen Frauen“, Beratungsstelle Lichtblick gegen sexualisierte Gewalt Buxtehude und Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch Stade, Opferhilfebüro Stade, Pro Beweis Krankenhäuser Stade und Buxtehude, lokale Gleichstellungsbeauftragte

3.2 Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte

Viele Regelungen zu Trennung, Scheidung und elterliche Sorge hängen vom Aufenthaltsstatus und der Staatsangehörigkeit der Eltern und Kinder ab. Bitte informieren Sie sich bei den entsprechenden Beratungsstellen über die jeweiligen Regelungen und über Anwaltsvertretungen, die hierauf spezialisiert sind.

Eine Übersicht über die unterschiedlichen Richtlinien kann hier aufgrund des Umfangs nicht gegeben werden.

BERATUNGSSTELLEN

AWO, Flüchtlingsrat Niedersachsen



Checkliste für die Trennung: Was ist zu tun?

Vereinbaren Sie einen Termin für eine Rechtsberatung.

Überprüfen Sie gemeinsam, ob eine Mediation als außergerichtliche Einigung für Sie beide in Frage kommt.

Klären Sie die Wohnverhältnisse. Wer bleibt – wer zieht aus? Beachten Sie die Interessen gemeinsamer Kinder.

Klären Sie bei gemeinsamen minderjährigen Kindern den Hauptaufenthalt oder den wechselnden Aufenthalt.

Nehmen Sie Ihre persönlichen Unterlagen und Dokumente (Ausweis, Stammbuch, Geburtsurkunden der Kinder, Zeugnisse, Rentenunterlagen, Sparbücher, Kontoauszüge etc.) mit.

Wenn Sie bisher ein gemeinsames Konto haben, richten Sie sich ein eigenes ein und leiten Sie sämtliche eigene Zahlungen auf Ihr neues Konto.

Überprüfen Sie die Vollmachten für Ihr Konto und für die EC-Karte.

Beschaffen Sie sich Nachweise über gemeinsame Schulden und laufende Zahlungsverpflichtungen wie Miete, Nebenkosten, Versicherungsbeiträge etc.

Klären Sie die Haftung für gemeinsame Schulden.

Beschaffen Sie sich außerdem Informationen über das gemeinsame Grundeigentum und kopieren Sie Belege wie den Grundbuchauszug und Grundsteuerbescheid.

Nehmen Sie persönliche Gegenstände (Kleidung, Fotos, Möbel, Schmuck etc.) mit.

Ändern Sie gegebenenfalls das Testament, da sich die gesetzliche erbrechtliche Lage erst nach der Scheidung, aber noch nicht nach der Trennung ändert. Wenn Sie ein gemeinsames Testament haben, sollten Sie gegebenenfalls ein eigenes Testament aufsetzen und/oder das gemeinsame für ungültig erklären lassen.



Treffen Sie eine Absprache über die Aufteilung des gemeinsamen Hausrats.



Klären Sie den Krankenversicherungsschutz.



Klären Sie sonstige Versicherungsverhältnisse. Bei einer Lebensversicherung sollten Sie die Bezugsperson nach Ihrem Tod gegebenenfalls ändern und möglicherweise Kinder als Bezugsberechtigte einsetzen lassen. Veranlassen Sie, wenn nötig, eine Auskunftssperre beim Einwohnermeldeamt Ihrer Gemeinde und bei allen zuständigen Ämtern.



Klären Sie die Unterhaltsansprüche (Familienunterhalt, Trennungunterhalt, nachehelichen Unterhalt, Kindesunterhalt).



Überprüfen Sie den Ehevertrag/Partnerschaftsvertrag (sofern vorhanden).



Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Broschüre erste Fragen beantworten konnten. Sie können sich bei Fragen rund um Trennung, Scheidung und Sorgerecht auch an die lokalen Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Stade wenden, die Sie weiterführend beraten oder an die entsprechenden Stellen vermitteln.

Namen und Kontaktdaten finden Sie auf der lokalen Homepage Ihrer Stadt / Samtgemeinde / Gemeinde.

Impressum:

Herausgeberinnen:

Elena Knoop, Landkreis Stade,
Gleichstellungsbeauftragte@landkreis-stade.de, 04141 121005

Gabi Schnackenberg, Hansestadt Buxtehude,
gleichstellung@stadt.buxtehude.de, 04161 5011510

Andrea Jülisch, Samtgemeinde Harsefeld,
gleichstellung@harsefeld.de, 04164 887185

Hiltrud Gold, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten,
gleichstellung@oldendorf-himmelpforten.de, 04144 2099128

Textbeiträge/Grafiken: Astrid Kock, Elena Knoop, Gabi Schnackenberg, Andrea Jülisch, Hiltrud Gold

Gestaltung: Barbara Wilms, wilmsdesignpartnership

Druck: Hessedruck GmbH

Lizenznachweise: istock (edge69, chipstudio, A-Digit, FORGEM, Laures, DenPotisev)

Auflage: 1.000, August 2021

Eine Vervielfältigung oder Übernahme, auch auszugsweise, bedarf unserer Zustimmung. Diese Broschüre wurde mit der gebotenen Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Ihre Gleichstellungsbeauftragten

Elena Knoop
Landkreis Stade

Gabi Schnackenberg
Hansestadt Buxtehude

Andrea Jülisch
Samtgemeinde Harsefeld

Hiltrud Gold
Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten

Daniela Subei
Samtgemeinde Horneburg